Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

vom 16.04.2014

Auf Grund von § 29 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl I S.1482) sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die nordwestlich des Marktes Ebrach gelegenen gemeindefreien Waldflächen (Ebracher Forst) werden als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) [1]Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst" und hat eine Größe von ca. 775 ha. [2]Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (T) gekennzeichnet sind: Fl.Nrn. 604/0, 751/0, 844/0(T), 846/0, 847/0, 848/0, 849/0, 850/0, 851/0, 853/0, 854/0, 855/0, 856/0(T), 857/0, 858/0(T), 863/0, 864/1, 865/0, 865/2, 866/0, 867/0(T), 868/0, 869/0, 869/2, 869/3, 870/2(T), 871/0(T), 872/0(T), 872/2(T), 872/3(T), 873/0(T), 874/0, 875/0, 875/2, 876/0(T), 876/2, 877/0, 878/0, 879/0 der Gemarkung Ebrach.

(3) [1]Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1 und Anlage 2) und im Maßstab1:10.000 (Anlage 3, Detailkarten A1 bis A4 sowie B1 bis B3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. [2]Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Karten im Maßstab 1:10.000.

(4) [1]Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in unterschiedliche Zonen gegliedert und zwar in Prozessschutzzonen (ca. 393 ha) und in Entwicklungszonen (ca. 382 ha). [2]In den Prozessschutzzonen hat die natürliche Waldentwicklung Vorrang. [3]In den Entwicklungszonen ist eine gesteuerte Waldentwicklung durch Entnahme gesellschaftsfremder und nicht standortheimischer Baumarten einschließlich Fichten und Kiefern zulässig.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist

1. der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung für den Steigerwald repräsentativer, standorttypischer, naturnaher, großflächiger und unzerschnittener Buchenwald- und Auwaldgesellschaften mit ihren charakteristischen mykologischen, floristischen und faunistischen Artausstattungen sowie ihren gesamten natürlichen Sukzessionsprozessen,

2. die Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldgesellschaften ohne forstliche Nutzung zur Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den beiden bestehenden Naturwaldreservaten Waldhaus und Brunnstube zur langfristigen Erhaltung und Entwicklung dauerhaft überlebensfähiger Populationen einer standorttypischen Waldfauna und Waldflora, insbesondere der an Alt- und Totholz gebundenen Organismen,

3. die Sicherung und der Erhalt von über 100-jährigen Bäumen mit ihren charakteristischen Biotopqualitäten und als Grundlage einer naturnahen Walddynamik,

4. die Sicherung und Entwicklung von historischen Teichen und Offenlandflächen im Wald sowie von Waldtümpeln,

5. der Schutz der maßgebenden Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwaldes" (Nr. 6029-371.06) als Bestandteile des nationalen und internationalen Biotopverbundes natürlicher und naturnaher europäischer Buchenwaldökosysteme (Hainsimsen-Buchenwald *Luzulo-Fagetum*, EU-Code 9119, Waldmeister-Buchenwald *Asperulo-Fagetum*, EU-Code 9130, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, *Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*, EU-Code 91E0, feuchte Hochstaudenfluren der

planaren und montanen bis alpinen Stufe, EU-Code 6430),

6. der Schutz der maßgebenden Vogelarten des SPA-Gebietes „Oberer Steigerwald" (Nr. 6029-471.02).

§ 3
Verbote

(1) [1]Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

[2]Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Verfüllungen und Aufschüttungen mit jeglichem Material, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende Wege zu erweitern,
4. Leitungen zu errichten bzw. zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, in diese Wasser einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern, ausgenommen ist die Ausübung des Gemeingebrauchs,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern sowie Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, sowie Feuchtflächen zu entwässern oder deren Struktur zu verändern,
8. die Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie Pilze und Flechten zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. zu düngen, zu kalken oder Biozide anzuwenden,
13. Klärschlämme auszubringen, Silagen, Freigärhaufen oder Misthaufen anzulegen,
14. die Jagd auf heimische Vögel sowie die Neuanlage und das Betreiben von Wildfütterungen und Wildäckern,
15. Gehölze zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entfernen,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Horst-, Höhlen- und Biotopbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. nicht einheimische, nicht herkunftsgerechte, gesellschaftsfremde oder nicht standortgerechte Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
21. die forstwirtschaftliche Nutzung.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie dort Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, ausgenommen das Befahren aufgrund einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder im Rahmen der Imkerei oder mit Fahrrädern auf bestehenden befestigten Wegen,
2. außerhalb geeigneter Wege zu reiten,
3. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
4. Flugmodelle aller Art zu verwenden,
5. Hunde frei laufen zu lassen, davon ausgenommen sind Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. in den als Entwicklungszonen ausgewiesenen Teilflächen die Entnahme gesellschaftsfremder und nicht standortheimischer Baumarten einschließlich Fichten und Kiefern,

2. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Offenlandbiotopen in der Entwicklungszone,
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, soweit diese zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf Flächen außerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils, zur Erreichung des Schutzzwecks, zur Verkehrssicherungspflicht, zur Sicherung der Naherholung oder zur Ausübung der Jagd erforderlich sind, ebenso Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen,
4. die entsprechend der Zielsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes,
6. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Naturparks Steigerwald e.V. oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Kleingewässern und Teichen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
9. Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs-, Umweltbildungs- und Überwachungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
10. Verkehrssicherungmaßnahmen und forstliche Nutzung an Stellen, an denen der geschützte Landschaftsbestandteil unmittelbar an Grundstücke mit baulichen Anlagen angrenzt bis zu einem Abstand von 50 m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze.

(2) Sofern nach den vorstehenden Bestimmungen das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist, ist diese schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

(3) Das Einvernehmen ist herzustellen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

§ 5
Befreiungen

[1]Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

[2]Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. [3]Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. [4]Im Übrigen gilt Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem der Verbote des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 16.04.2014

Landratsamt Bamberg
Dr. Günter Denzler
Landrat

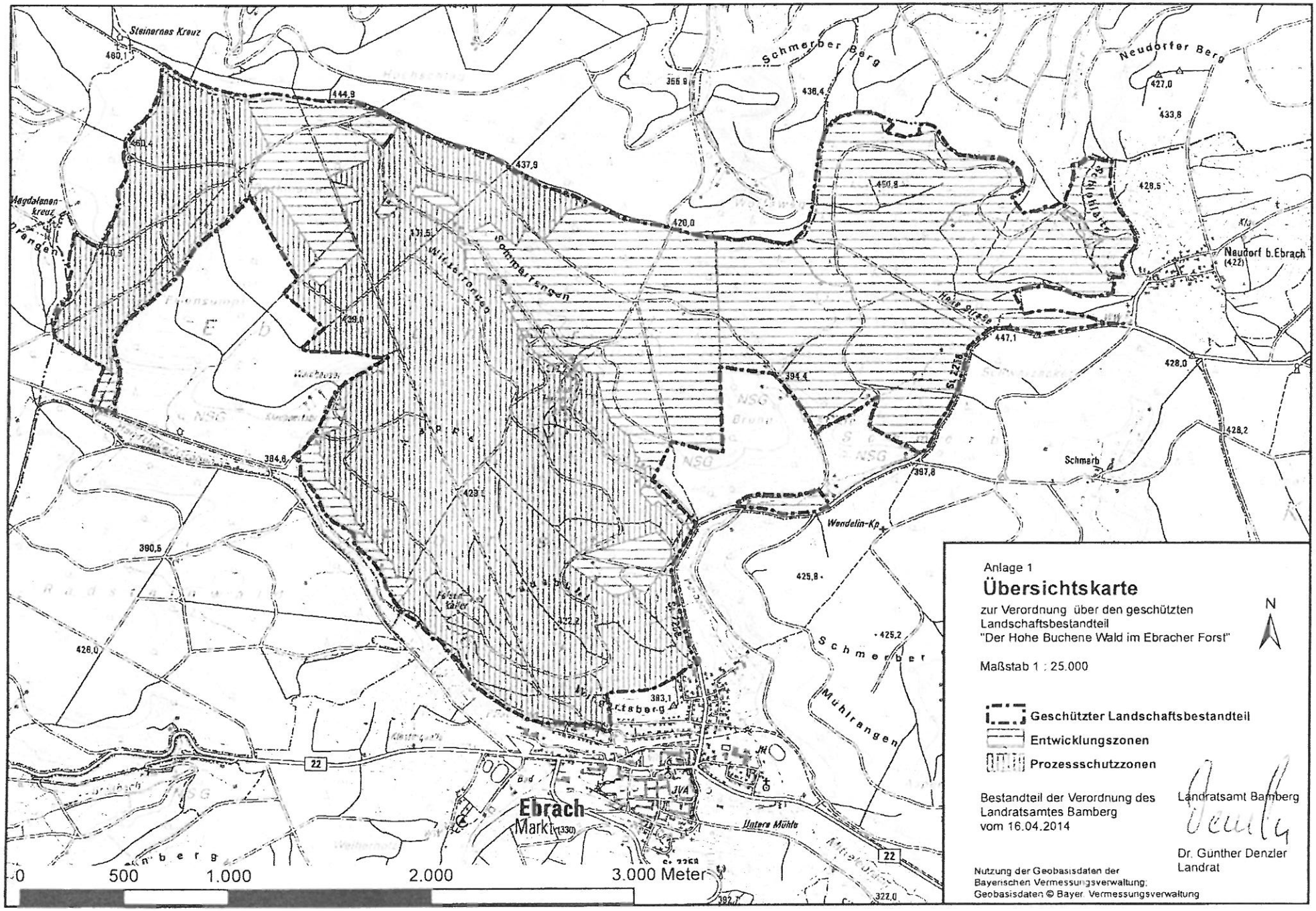

Anlage 1

Übersichtskarte

zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

N

Maßstab 1 : 25.000

- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Entwicklungszonen
- Prozessschutzzonen

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.2014

Landratsamt Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

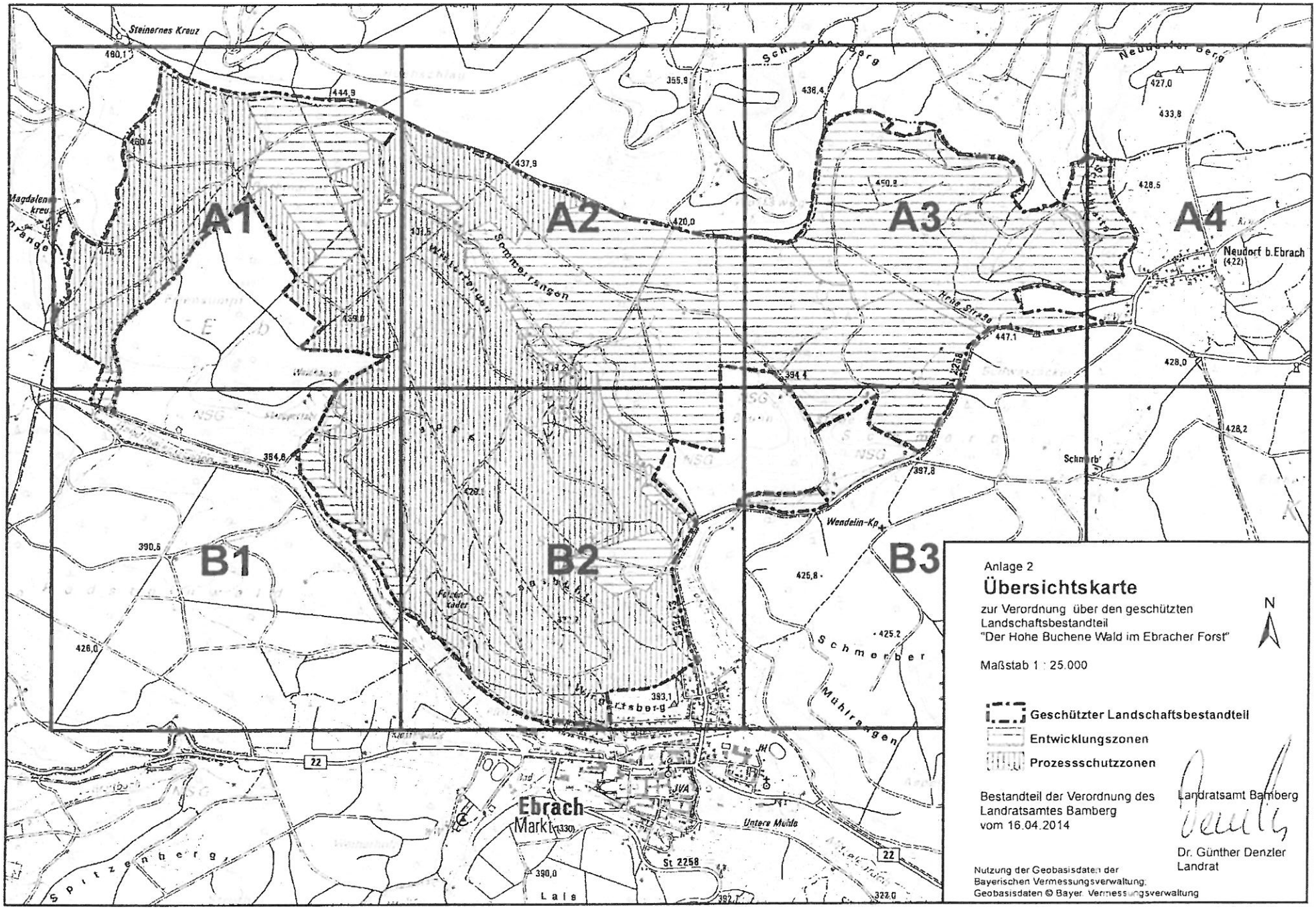

Anlage 2

Übersichtskarte

zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

N

Maßstab 1 : 25.000

- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Entwicklungszonen
- Prozessschutzzonen

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.2014

Landratsamt Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

Anlage 3

Detailkarte: A1

zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

Maßstab 1 : 10.000

N

- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Entwicklungszonen
- Prozessschutzzonen
- Flurstücke

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.2014

Landratsamt Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

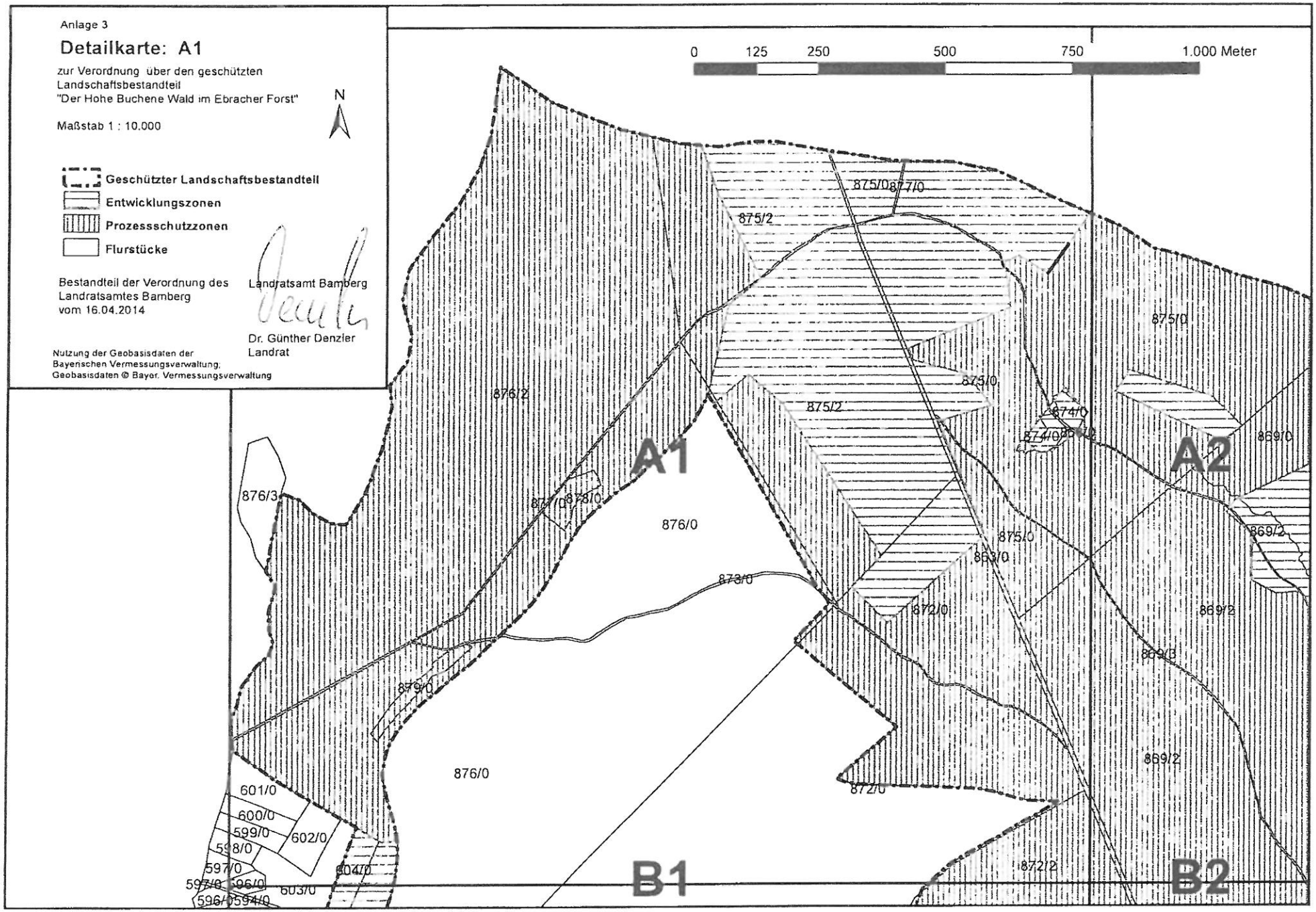

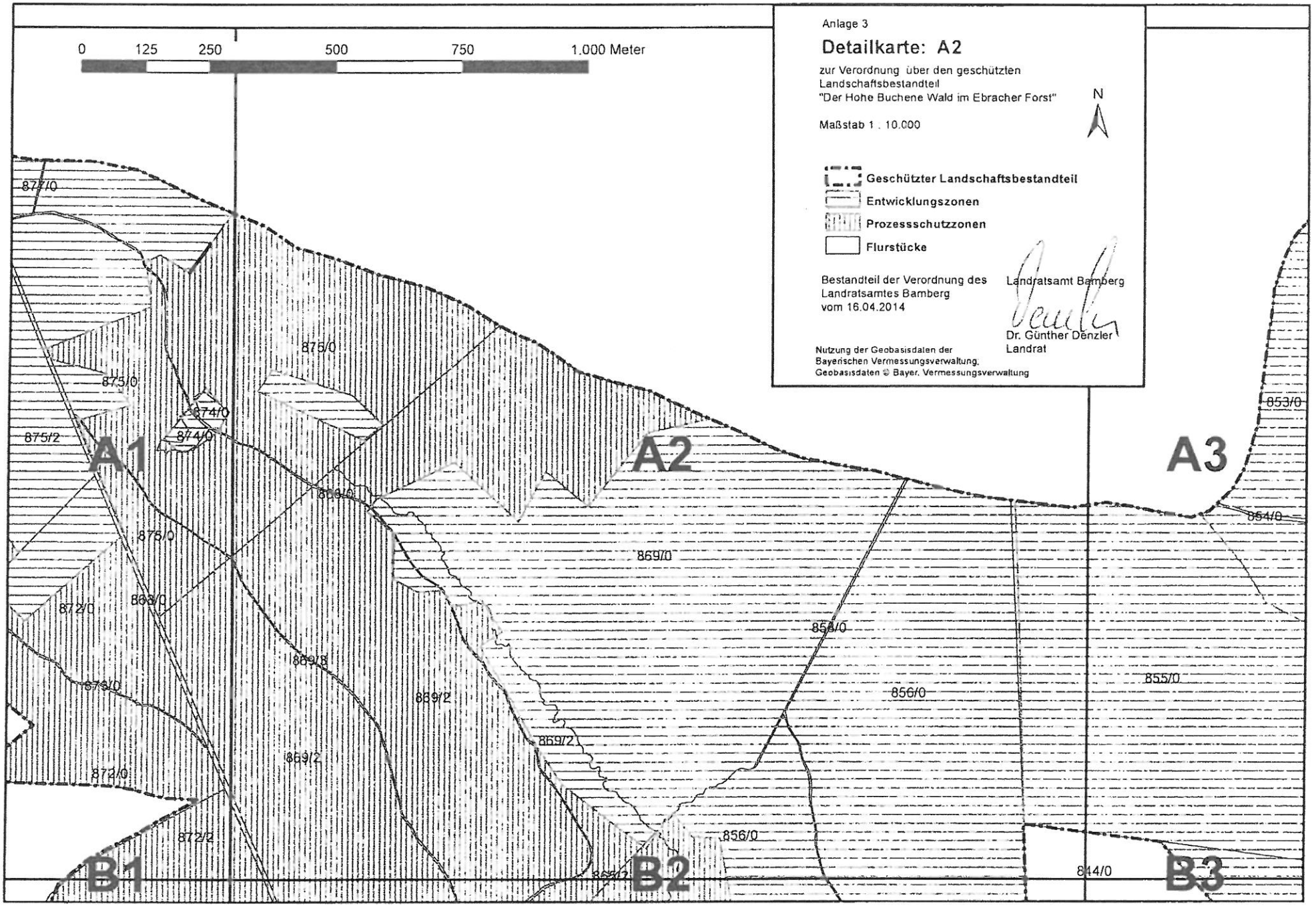
0 125 250 500 750 1.000 Meter
Anlage 3
Detailkarte: A2
zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"
Maßstab 1 : 10.000
N
Geschützter Landschaftsbestandteil
Entwicklungszonen
Prozessschutzzonen
Flurstücke
Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.2014
Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung
A1
A2
A3
B1
B2
B3
877/0
875/0
875/2
874/0
876/0
872/0
873/0
872/2
869/0
869/2
856/0
855/0
853/0
854/0
814/0

Anlage 3

Detailkarte: A3

zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

Maßstab 1 : 10.000

N

- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Entwicklungszonen
- Prozessschutzzonen
- Flurstücke

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.2014

Landratsamt Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

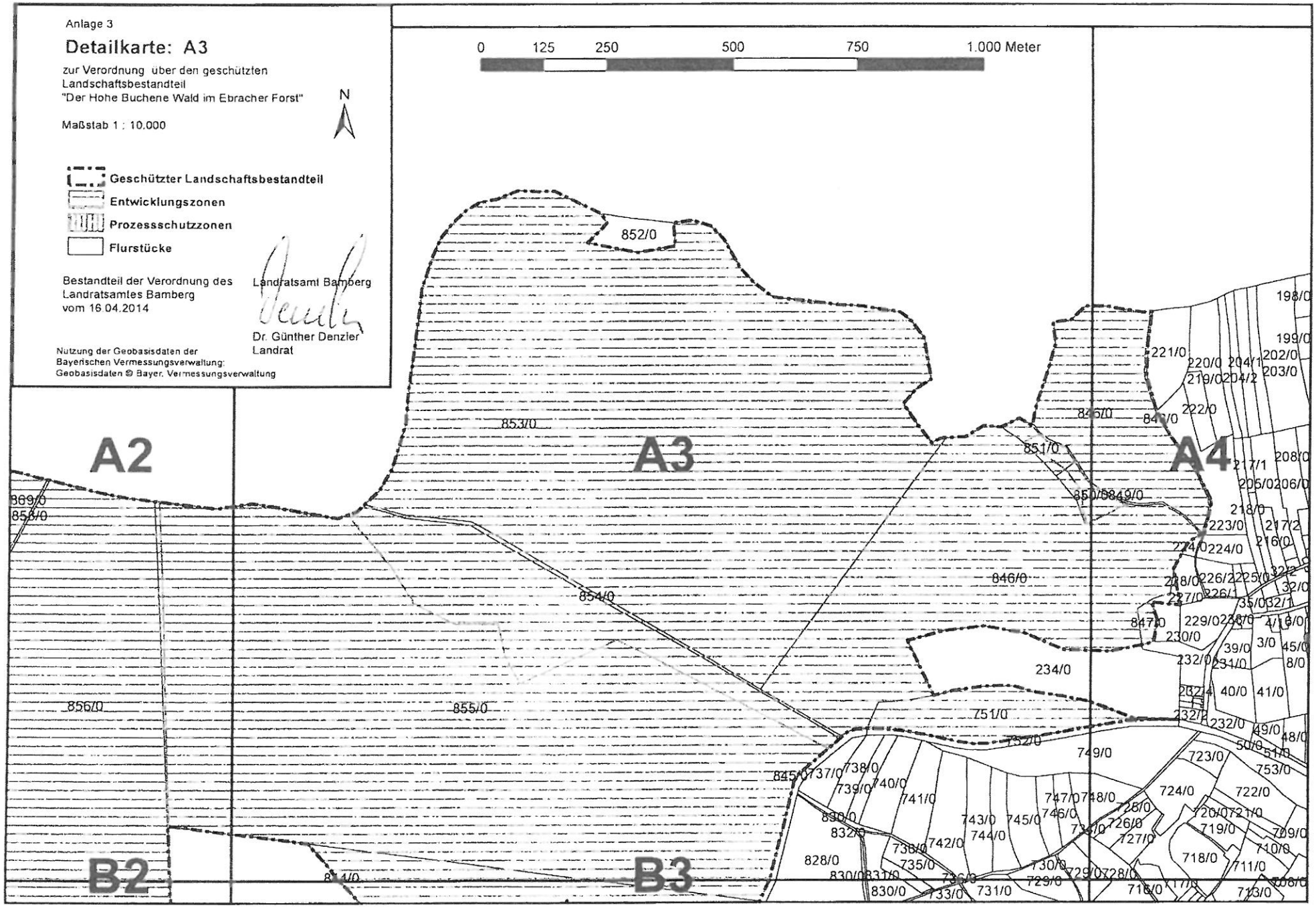

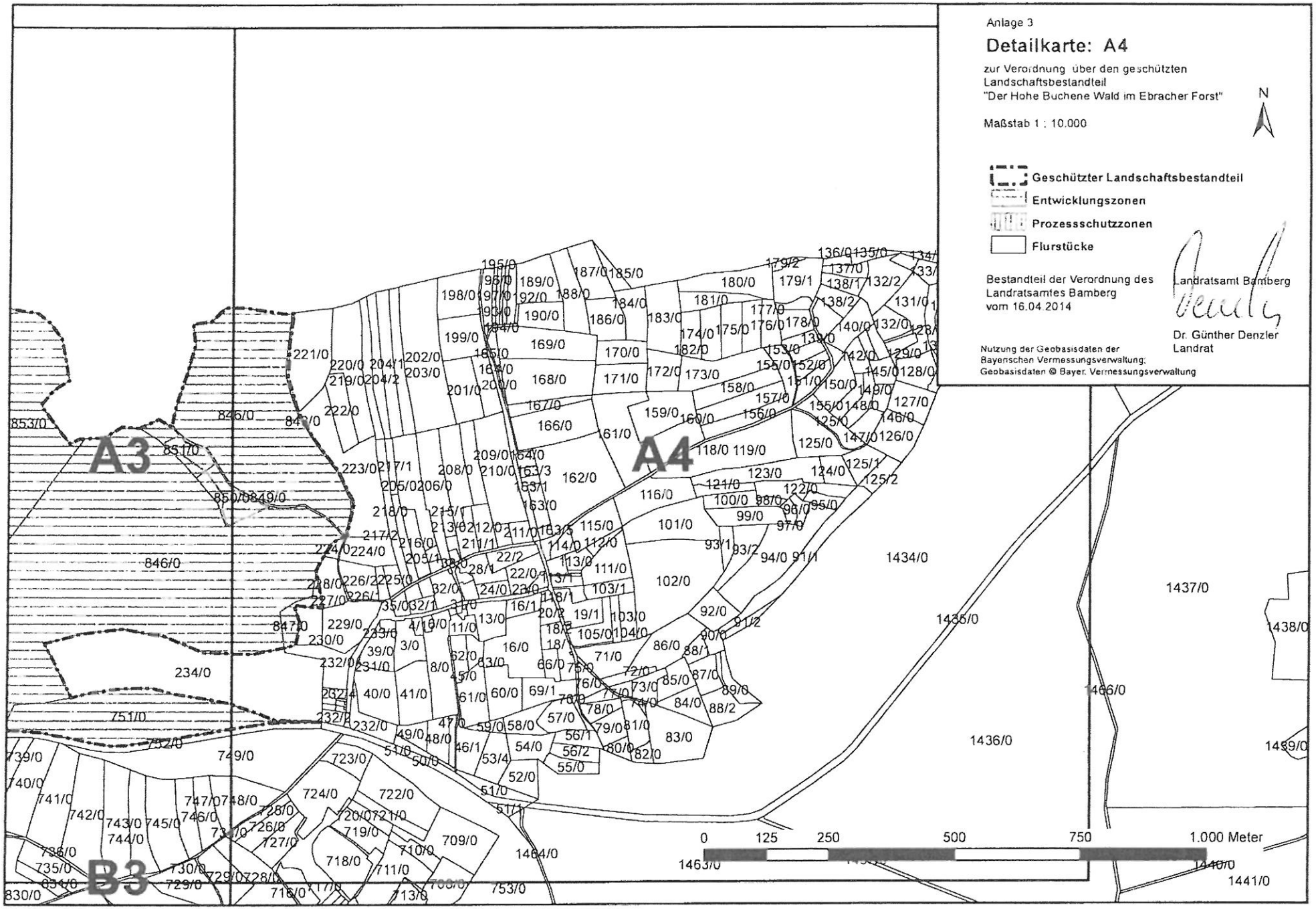
Anlage 3
Detailkarte: A4
zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"
Maßstab 1 : 10.000
N
Geschützter Landschaftsbestandteil
Entwicklungszonen
Prozessschutzzonen
Flurstücke
Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.2014
Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung
A3
A4
B3
0 125 250 500 750 1.000 Meter

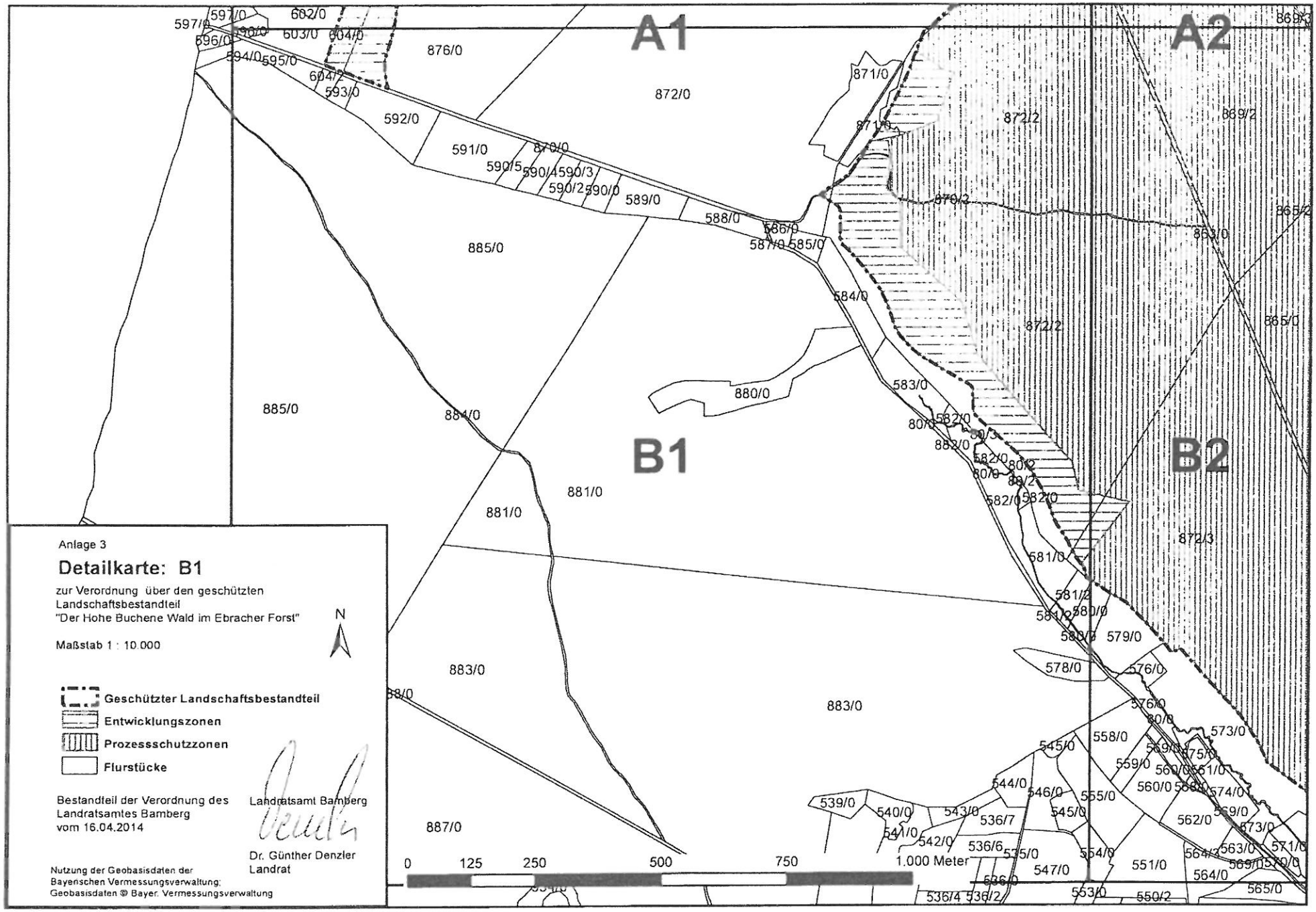
A1
A2
B1
B2
Anlage 3
Detailkarte: B1
zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"
Maßstab 1 : 10.000
N
Geschützter Landschaftsbestandteil
Entwicklungszonen
Prozessschutzzonen
Flurstücke
Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.2014
Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung
0 125 250 500 750
1.000 Meter

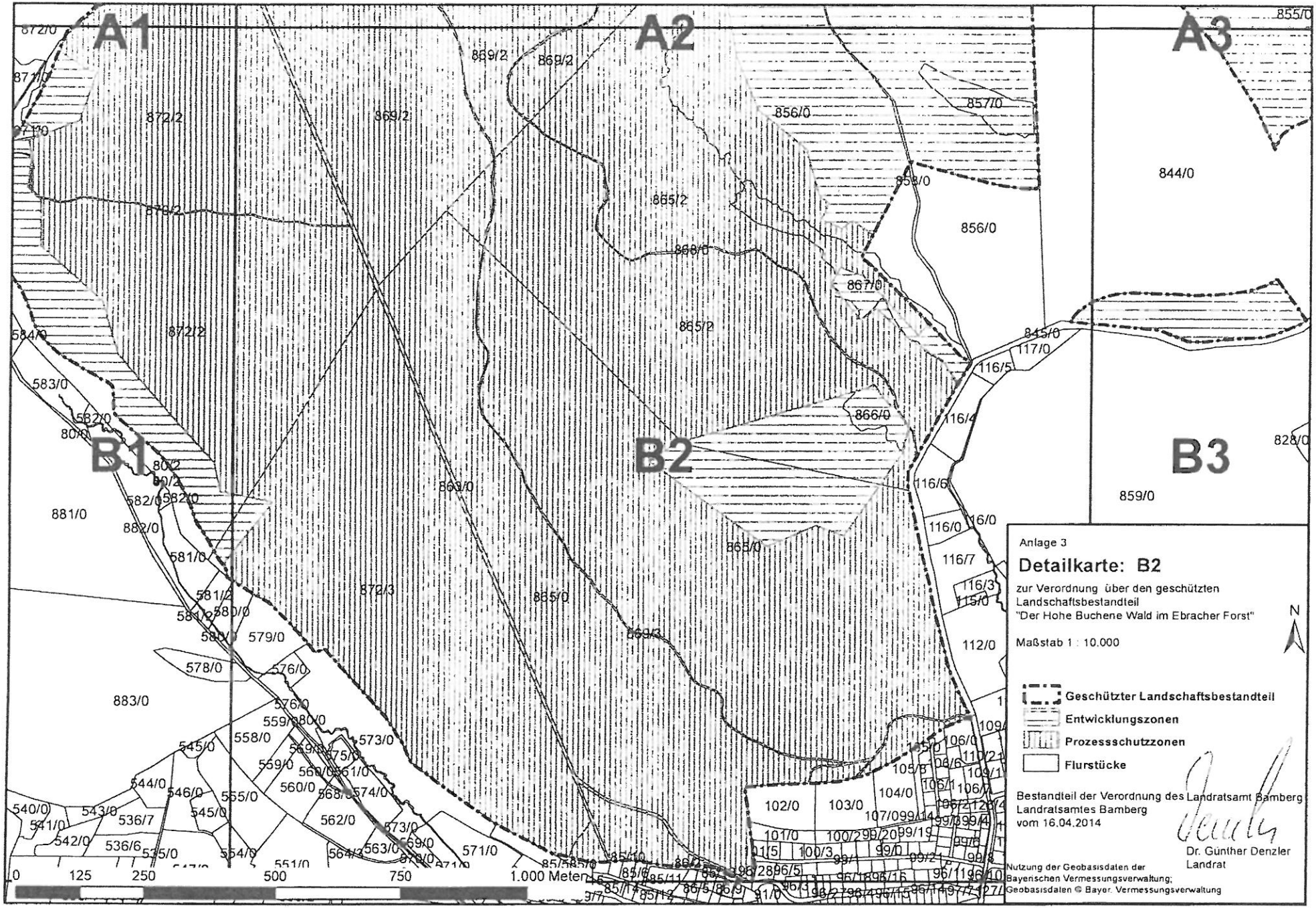
A1
A2
A3
B1
B2
B3
Anlage 3
Detailkarte: B2
zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"
Maßstab 1 : 10.000
N
Geschützter Landschaftsbestandteil
Entwicklungszonen
Prozessschutzzonen
Flurstücke
Bestandteil der Verordnung des Landratsamt Bamberg
Landratsamtes Bamberg
vom 16.04.2014
Dr. Günther Denzler
Landrat
0 125 250 500 750 1.000 Meter
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung

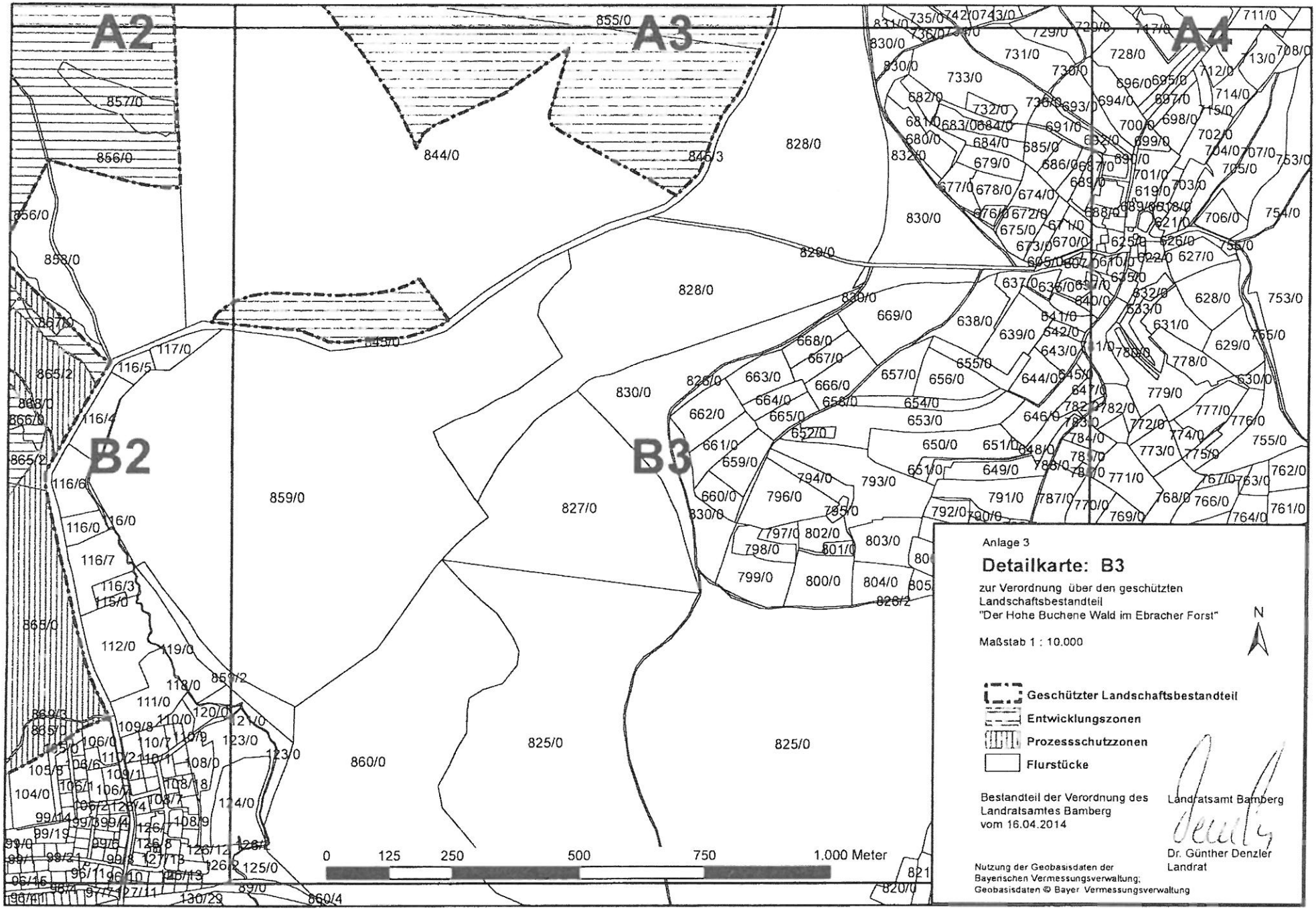

Anlage 3

Detailkarte: B3

zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst"

Maßstab 1 : 10.000

N

- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Entwicklungszonen
- Prozessschutzzonen
- Flurstücke

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16.04.2014

Landratsamt Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung